

Geschäftsordnung des Fakultätsrates I der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Inhalt

- § 1 Einberufung, Sitzungstermine und Vertretung
- § 2 Vorbereitung der Sitzungen und Antragsverfahren
- § 3 Leitung der Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Sitzungen mittels Videokonferenz
- § 6 Beratung und Beschlussfassung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Informations- und Fragerecht
- § 10 Rede- und Antragsrecht
- § 11 Sitzungsprotokoll
- § 12 Beauftragte und Kommissionen des Fakultätsrates
- § 13 Schlussbestimmungen

Der Fakultätsrat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat auf seiner Sitzung am 14.05.2025 nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Einberufung, Sitzungstermine und Vertretung

(1) Der Fakultätsrat tagt, wenn

1. er dies beschließt oder
2. dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 51 Abs. 1 SächsHSG verlangen.

Er wird durch die Dekanin oder den Dekan einberufen. Die Sitzungstermine und der Sitzungsort werden rechtzeitig fakultätsöffentlich bekannt gegeben.

(2) Mitglieder des Fakultätsrates im Sinne dieser Geschäftsordnung sind seine stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitglieder, die dem Fakultätsrat mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Einladung an alle Mitglieder des Fakultätsrates erfolgt elektronisch. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Unterlagen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(4) Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Für die fakultätsöffentlichen Teile der Sitzung ist die Einladung im Intranet mindestens sieben Tage vor der Sitzung einzustellen.

§ 2

Vorbereitung der Sitzungen und Antragsverfahren

(1) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller sollen zur Vorbereitung der Sitzungen Vorlagen erarbeiten. Vorlagen zur Sitzung des Fakultätsrates sind spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin bei der Dekanin bzw. beim Dekan schriftlich einzureichen. Wird die Frist versäumt, kann die Vorlage in der Regel erst in einer nächsten Sitzung beraten werden.

(3) Bei dringenden Angelegenheiten entscheidet der Fakultätsrat über die Zulässigkeit von Tischvorlagen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie oder er hat dabei Anträge, die rechtzeitig nach Abs. 2 eingegangen sind, zu berücksichtigen.

(5) Alle an den Fakultätsrat gerichteten sonstigen Begehren, Anfragen und Mitteilungen hat die Dekanin oder der Dekan in der jeweils nächsten Sitzung dem Fakultätsrat vorzulegen. Der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag der Dekanin oder dem Dekan über die Behandlung der Begehren und Anfragen.

§ 3

Leitung der Sitzungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen. Für die Vertretung der Dekanin oder des Dekans in der Sitzungsleitung übernimmt die zu ihrer bzw. seiner Vertretung nach § 95 Abs. 2 S. 2 SächsHSG bestimmte Prodekanin oder der zu ihrer bzw. seiner Vertretung nach § 95 Abs. 2 S. 2 SächsHSG bestimmte Prodekan.

(2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter führt zu jedem Punkt der Tagesordnung in den Sachstand ein. Sie oder er soll dazu auch der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder Dritten das Wort erteilen.

(3) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person führt eine Rednerinnen- und Rednerliste. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter erteilt danach das Wort. Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Rednerliste. Die Aufstellung der Rednerinnen- und Rednerliste orientiert sich an der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann die Rednerinnen- und Rednerliste unterbrechen:

- a. zur Beantwortung von Zwischenfragen oder
- b. zur sachlichen Richtigstellung oder
- c. zu persönlichen Erklärungen.

(5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter hat das Recht, einen Antrag nach ihrem bzw. seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie oder er kann die Redezeit begrenzen und eine Rednerin oder einen Redner zur Sache, zur Form oder zur Ordnung rufen. Kommt eine Rednerin oder ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Sitzungsleitung ihr oder ihm das Wort entziehen.

(6) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Sie oder er kann bei Störungen Personen zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall des Raumes verweisen.

(7) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.

(8) Soweit der Fakultätsrat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Beschlusses durch die Dekanin oder den Dekan.

(9) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde; die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz (§ 5) gewahrt. Ist der Fakultätsrat danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Fakultätsrat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Abweichend hiervon können Beschlüsse in anderen als in Berufungsangelegenheiten schriftlich gefasst werden.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung und auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrates festzustellen.

(3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 5

Sitzungen mittels Videokonferenz

(1) Sitzungen des Fakultätsrates sollen in Präsenz durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auch

1. ausschließlich als Videokonferenz oder
2. sowohl in Präsenz, als auch mittels Videokonferenz (hybrid)

durchgeführt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass der Fakultätsrat entweder sonst nicht beschlussfähig ist oder sonst die Beschlussfassung gefährdet ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung des Fakultätsrates Videokonferenz trifft die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter ist für die Bereitstellung eines Links zur Videokonferenzsoftware und bei hybriden Sitzungen für die Bereitstellung von Übertragungstechnik im Sitzungsraum verantwortlich; der Link soll mit der Einladung versandt werden. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind für die Herstellung der technischen Voraussetzungen des eigenen Zugangs zur Videokonferenz selbst verantwortlich. Verfügt ein Mitglied nicht über die erforderliche technische Ausstattung, so sind die Einrichtungen an der Hochschule am Arbeitsplatz oder in einem Computerraum zu nutzen oder bei hybriden Sitzungen der Tagungsraum aufzusuchen.

(3) Nicht sichtbare Mitglieder gelten als abwesend. Technisch oder in sonstiger Weise entstandene Unterbrechungen der Übertragung berühren die Ordnungsmäßigkeit der Sitzung nicht, es sei denn, es sind dadurch nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend.

(4) Geheime Abstimmungen mittels Videokonferenzsoftware sind zulässig, wenn die Anonymität des stimmbabgebenden Mitglieds gewahrt und sichergestellt ist, dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Geheime Abstimmungen in hybriden Sitzungen sind unzulässig.

(5) Das Sitzungsprotokoll wird durch eine zugeschaltete oder in Präsenz anwesende Protokollantin bzw. einen zugeschalteten oder in Präsenz anwesenden Protokollanten geführt.

(6) Durch Videokonferenz teilnehmende Mitglieder haben sicherzustellen, dass hochschulfremde Personen nicht der Videokonferenz beiwohnen. Sie sind dafür in ihrem Bereich verantwortlich, dass bei nichtöffentlichen Teilen der Sitzung Nichtmitglieder des Fakultätsrates von der Videokonferenz ausgeschlossen sind.

(7) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung durch Teilnehmende der Videokonferenz, kann die Sitzungsleitung diese Personen durch Einsatz technischer Mittel ausschließen.

(8) Der Mitschnitt von Videokonferenzen ist unzulässig.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrates wird die Tagesordnung beschlossen. Der Fakultätsrat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder weitere Gegenstände hinzufügen. Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist auch noch während der Sitzung zulässig.

(2) Während der Sitzung können Anträge nur zu den Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. Sie sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder bei deren bzw. dessen Abwesenheit von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu Protokoll zu geben. Die Anträge werden unmittelbar vor der Abstimmung verlesen. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ entschieden werden können.

(3) Anträge sollen in der Regel beraten werden. Am Schluss der Beratungen oder vor der Abstimmung über den Antrag haben die jeweiligen Antragsteller das Recht auf ein kurzes Schlusswort.

(4) Abstimmungen im Fakultätsrat erfolgen in der Regel offen. Bei Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates dies beantragt und der Antrag von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter fest.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit im Sächsischen Hochschulgesetz und in den Ordnungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(7) Beschlüsse sind im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung zu fassen, wenn der Beschluss dessen Aufgabenbereich nach § 99 Abs. 1 Satz 2 oder 3 SächsHSG betrifft.

(8) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(9) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(10) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen und Beauftragte gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

(11) Die Mitglieder des Fakultätsrates dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen ein Befangenheitsgrund nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Bei einer Besorgnis der Befangenheit nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz entscheidet der Fakultätsrat über den Ausschluss; an dieser Entscheidung darf das jeweilige Mitglied nicht mitwirken.

(12) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest und gibt es dem Fakultätsrat bekannt. Bei Wahlen werden die Stimmzettel in der Sitzung ausgezählt.

(13) Bezweifelt ein Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über ihre Begründetheit entscheidet der Fakultätsrat.

(14) Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrates für rechtswidrig, hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet die Dekanin oder Dekan das Rektorat, das abschließend entscheidet und das Staatsministerium über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.

(15) Vom Fakultätsrat in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind fakultätsöffentlich bekannt zu machen, soweit dies zulässig ist. Die Dekanin oder der Dekan hat die Beschlüsse des Fakultätsrates zu vollziehen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Fakultätsrates, der in öffentlicher Sitzung gefasst werden muss, ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden stets nichtöffentlich behandelt. Die Entscheidung darüber, ob eine Personalangelegenheit vorliegt, trifft die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter. Die Dekanin oder der Dekan kann zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gäste einladen, ebenso der Fakultätsrat auf Vorschlag eines Mitgliedes.

(2) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet. Die Dekanin oder der Dekan ist ermächtigt, Mitteilungen über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates auf geeignete Weise zu veröffentlichen, soweit die Veröffentlichung nicht durch Gesetz oder Beschlüsse des Fakultätsrates eingeschränkt ist.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Der Antragstellerin oder dem Antragssteller ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen.

(4) Als Geschäftsordnungsanträge gelten folgende Anträge:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung
2. Beschränkung der Redezeit
3. Schließung der Rednerinnen- und Rednerliste
4. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung
5. Wiederaufnahme der Debatte
6. Nichtbehandlung eines Antrages
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
8. Sitzungspause
9. Schluss der Sitzung

(5) Die Rednerinnen- und Rednerliste ist erst zu schließen, wenn jedem Mitglied des Fakultätsrates die Gelegenheit gegeben wurde, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(6) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.

(7) Die nach Schluss der Sitzung oder bei Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fakultätsrates aufzunehmen.

§ 9

Informations- und Fragerecht

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht auf umfassende Information durch das Dekanat sowie durch die Dekanin oder den Dekan. Das Informationsrecht wird durch Antrag ausgeübt. Die Auskunft ist innerhalb von zwei Wochen ab Beantragung zu erteilen.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht zur Einsichtnahme in die Akten des Fakultätsrates am Aufbewahrungsort.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates können an das Dekanat Anfragen stellen. Die Anfragen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

(4) Ist die unmittelbare Beantwortung einer Frage nicht möglich, erfolgt die Antwort spätestens bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates.

§ 10

Antrags- und Rederecht

Jedes Mitglied der Hochschule kann Anträge an den Fakultätsrat stellen, sofern nicht das Gesetz oder die Grundordnung eine besondere Berechtigung erfordert. Über die Behandlung von Anträgen entscheidet der Fakultätsrat. Rederecht steht in der Regel nur den Mitgliedern des Fakultätsrates zu. Der Fakultätsrat kann anderen Personen das Rederecht auf Beschluss einräumen. Jedes Mitglied des Fakultätsrates hat das Recht, eine kurze persönliche Erklärung abzugeben oder Zwischenfragen zu stellen.

§ 11

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzung des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Protokolle sind, soweit es den öffentlichen Teil der Sitzung betrifft, nach ihrer Genehmigung durch Einstellen ins Intranet zugänglich zu machen.

(2) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Es hat wiederzugeben, ob und in welchem Umfang die Sitzung nicht öffentlich war.

(3) Eine wörtliche Wiedergabe von Äußerungen im Protokoll darf nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners erfolgen.

(4) Auf Wunsch der Rednerin oder des Redners ist ihre bzw. seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann verlangen, dass seine abweichende Entscheidung bei Abstimmungen namentlich in das Protokoll aufgenommen wird; dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

(5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll ist von der Dekanin oder dem Dekan und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fakultätsrates zugestellt. Er bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig. Zweifel sind von der Dekanin oder dem Dekan zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, entscheidet der Fakultätsrat. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Fakultätsrats innerhalb von 2 Wochen ab Zugang widerspricht.

§ 12

Beauftragte und Kommissionen des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Für die Bestellung der Mitglieder der Kommissionen und der Beauftragten ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Fakultätsrat kann Vorgaben für die Aufgabenerledigung, den zeitlichen Ablauf und die Berichterstattung machen.

(2) Vor Bildung einer Kommission legt der Fakultätsrat die Anzahl der Kommissionsmitglieder und die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe fest.

(3) Die Bestellung der Mitglieder einer Kommission und die der Beauftragten endet mit der Wahlperiode des Fakultätsrates, sofern nicht der Fakultätsrat eine kürzere Dauer beschlossen hat.

(4) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß. Zur ersten Sitzung lädt die Dekanin oder der Dekan ein. Die Kommission bestellt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen leitet und das Hausrecht während der Sitzung ausübt. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, so bestellt die Kommission ein anderes Mitglied zur Vertretung.

(5) Die Sitzungen der Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Kommissionen können die Öffentlichkeit durch Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder zu einzelnen Tagungsgegenständen zulassen; die Einladung ist in diesem Fall mindestens sieben Tage vor der Sitzung im Intranet einzustellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

(6) Von den Sitzungen der Kommissionen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Kommission innerhalb von 2 Wochen ab Zugang widerspricht.

(7) Empfehlungen und Beratungsergebnisse der Kommissionen sind dem Fakultätsrat bekannt zu geben. Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des Fakultätsrats zu übermitteln.

(8) Beauftragte berichten dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester über ihre Tätigkeit.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten die bisher für den Fakultätsrat geltenden Geschäftsordnungsregelungen außer Kraft.

(3) Geschäftsordnungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates beschlossen.

Dresden, den 11.06.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor

Prof. Christian Sery
Dekan Fakultät I